



www.fdp-rastatt.de

Satzung der Freien Demokratischen Partei

Kreisverband Rastatt

Stand 17. November 2015

I. Zweck und Mitgliedschaft

§ 1 Ziele und Rechtsstellung

1. Die Freie Demokratische Partei/Demokratische Volkspartei (FDP/DVP), Kreisverband Rastatt ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt als liberale Partei Mitglieder ohne Unterschied des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechtes und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art bekämpfen.
2. Die Freie Demokratische Partei/Demokratische Volkspartei (FDP/DVP), Kreisverband Rastatt ist ein Glied der Freien Demokratischen Partei/Demokratischen Volkspartei (FDP/DVP) Landesverband Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs. 1 der Landessatzung.
3. Sitz des Kreisverbandes ist Rastatt.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied des Kreisverbandes werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Grundsätze und Satzung der Partei anerkennt und ihm nicht durch ein rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht aberkannt worden sind. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von zwei Jahren im Geltungsbereich des Parteiengesetzes voraus.
2. Nur natürliche Personen können Mitglied der Partei sein.
3. Die Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei ist unvereinbar mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Kreisverband muß schriftlich unter Anerkennung der Grundsätze und der Satzung der Partei beantragt werden, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unverzüglich. Das Aufnahmeverfahren soll binnen einer Frist von drei Monaten abgeschlossen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Kreisvorstands.
3. Ein Aufnahmeantrag kann durch Beschluss des Kreisvorstandes abgelehnt werden. Die ablehnende Entscheidung ist dem Landesvorstand mit Begründung mitzuteilen, der endgültig entscheidet.

4. Bei Wohnsitzwechsel wird das Mitglied dem Kreisverband des neuen Wohnsitzes überwiesen, sofern von ihm kein Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft im bisherigen Kreisverband gestellt wird.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der Freien Demokratischen Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Zu den Pflichten gehört die Beitragszahlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod
 - Austritt
 - Rechtskräftige Aberkennung der Ehrenrechte oder des Wahlrechts
 - Ausschluss
 - Ferner finden die in §§ 5 und 5 a der Bundessatzung sowie § 7 der Landessatzung genannten Gründe der Beendigung der Mitgliedschaft Anwendung.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Eingang der Austrittserklärung wirksam.
3. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, Doppelmitgliedschaft, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei, sowie bei schuldhaft unterlassener Beitragszahlung. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beim Landesschiedsgericht beantragt werden. Das Nähere regeln Satzung und Schiedsordnung des Landesverbandes.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.
5. Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

§ 6 Wiederaufnahme

Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Einwilligung (vorherige Zustimmung) des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden. Ist das Mitglied in erster Instanz durch das Bundesschiedsgericht ausgeschlossen worden, so ist für die Wiederaufnahme die Einwilligung des Bundesvorstands notwendig.

II. Gliederungen des Kreisverbandes

§ 7 Gliederungen des Kreisverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die oberste Gliederung des Kreisverbandes. Sie ist als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ihr obliegt die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten des Kreisverbandes.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung oder durch elektronische Medien an alle Mitglieder des Kreisverbandes. Die Einladungen zu ordentlichen Mitgliederversammlungen sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung abzusenden.
2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung enthalten. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Tagesordnungspunkte anzufügen. Die Einberufung muss unter Einhaltung der in Abs. 1 genannten Frist spätestens eine Woche nach Eingang des Antrags beim Vorstand erfolgen.

§ 10 Stimm- und Wahlrecht

1. In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes stimmberechtigt, die ihren Beitrag bis zum vorletzten Quartalsende vor der Mitgliederversammlung bezahlt haben. Bei der Aufstellung von Kandidaten für das Europaparlament, den Bundestag, Landtag, Kreistag und Gemeinderat sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die einen Wohnsitz im Gebiet des Kreisverbandes haben.

§ 11 Antragsrecht

1. Anträge zur Behandlung durch die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied des Kreisverbandes gestellt werden. Sie sind spätestens fünf Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Kreisvorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzureichen.
2. Dringlichkeitsanträge können ohne eine Einhaltung der Frist des Absatzes 1 von fünf Mitgliedern gemeinsam eingebracht werden. In diesem Fall beschließt die Mitgliederversammlung ohne Aussprache und ohne Begründung durch die Antragsteller mit einfacher Mehrheit, ob der Antrag behandelt werden soll.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, zu allen behandelten Anträgen bis zur Beschlussfassung Änderungs- und Ergänzungsanträge zu stellen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Beratung und Beschlussfassung über politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes
2. Beschlussfassung über den Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Wahl der Kandidaten für das Europaparlament, den Bundestag, Landtag und Kreistag, sofern sich nicht aus § 30 der Landessatzung etwas anderes ergibt.
7. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesparteitag
8. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landeshauptausschuss
9. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bezirksparteitag
10. Wahlvorschläge der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundesparteitag

§ 13 Beschlüsse und Abstimmungen

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Vorsitzenden. Die Feststellung erfolgt auf die Rüge eines stimmberechtigten Mitglieds. Die Rüge muß

bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden. Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.

3. Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt nach Absatz 2 festgestellt worden, so ist die nächste Mitgliederversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
5. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Wenn es zur genauen Feststellung des Abstimmungsergebnisses erforderlich ist, kann der Versammlungsleiter eine andere Form der Abstimmung anordnen. Auf das Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt.
6. Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung Vorrang. Im übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, so hat der zeitlich früher eingebrachte Antrag den Vorrang.

§ 14 Wahlen

1. Die Wahl des Vorstandes, der Kandidaten für das Europaparlament, für den Bundestag, Landtag und Kreistag und der Delegierten und Ersatzdelegierten für Bundesparteitag, Landparteitag, Landeshauptausschuss und Bezirksparteitag erfolgt schriftlich und geheim.

Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzungen der Partei nichts anderes vorschreiben.

2. Bei Wahlen entscheidet grundsätzlich die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen zählen als gültige Stimmen. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig.
3. Jeder gewählte Kandidat ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Er hat sich unverzüglich zu erklären. Die Erklärung kann schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.
4. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Bewerber für alle Wahlen vorzuschlagen.

§ 15 Wahl des Vorstandes

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils durch die ordentliche Mitgliederversammlung im letzten Quartal für die Dauer von zwei Jahren, auf jeden Fall aber für die Zeit bis zu der Mitgliederversammlung, auf der die Neuwahl zu erfolgen hat.

Der Kreisvorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister werden in schriftlicher, geheimer Wahl und in Einzelwahlgängen gewählt.

Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird sie nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei mehreren Kandidaten als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

2. Die Beisitzer des Vorstandes werden in schriftlicher, geheimer Wahl in einem Wahlgang gewählt. Bei diesen Wahlen gelten diejenigen als gewählt, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht haben, und zwar in der Reihenfolge der Höchstzahl der Stimmen. Erreichen nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

§ 16 Wahl der Delegierten

1. Die Delegierten und Ersatzdelegierten für Landesparteitag, Landeshauptausschuss und Bezirksparteitag werden jeweils im letzten Quartal durch die ordentliche Mitgliederversammlung für zwei Kalenderjahre gewählt. Der Vorstand hat die Mitglieder spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich aufzufordern, Vorschläge für die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung zu machen. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim in einem oder mehreren Wahlgängen. Jeder Stimmzettel darf höchstens so viele Namen enthalten, wie Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Es gelten diejenigen als gewählt, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
2. Für den Landeshauptausschuss können mehrere Ersatzdelegierte gewählt werden. Die Reihenfolge ergibt sich aus der erreichten Stimmenzahl.

§ 17 Wahl der Kandidaten für das Europaparlament, den Bundestag und den Landtag

1. Die Wahl der Kandidaten für das Europaparlament, den Bundestag und den Landtag erfolgt durch die Mitgliederversammlung, soweit sich der Wahlkreis mit dem Gebiet des Kreisverbandes deckt. Im übrigen gelten die Bestimmungen von § 30 der Landessatzung und § 10 dieser Satzung. Besteht ein Wahlkreis aus dem Gebiet oder Gebietsteilen mehrerer Kreisverbände, ist bei der Wahl der Kandidaten gemäß § 30 der Landessatzung zu verfahren.
2. Die Wahl der Kandidaten erfolgt schriftlich und geheim. Bewerber und Ersatzbewerber zur Landtagswahl werden in Einzelwahlgängen gewählt.
3. Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird sie nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei mehreren Kandidaten als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

§ 18 Wahl der Kandidaten für den Kreistag

1. Die Wahl der Kandidaten für den Kreistag erfolgt in einem oder mehreren Wahlgängen schriftlich und geheim.
2. Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird sie nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

§ 19 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Kreisvorsitzende bzw. einer der Stellvertreter, soweit nicht die jeweilige Mitgliederversammlung sich einen besonderen Vorsitzenden wählt.
2. Von den Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Kreisvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen soll den Mitgliedern zugestellt werden.
3. Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied Anträge dazu stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.
4. Ob Anträge, die entweder nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen oder verspätet eingereicht worden sind, beraten werden sollen, entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
5. Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf fünf Minuten begrenzt.
6. Auf Antrag jedes Mitgliedes kann jederzeit mit einfacher Mehrheit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschlossen werden.
7. Ein Antrag auf Schluss der Debatte bedarf zur Annahme einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 20 Vorstand

1. Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus:
 - dem Kreisvorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - fünf Beisitzern

2. Die dem Kreisverband angehörenden Ortsverbandsvorsitzenden, Europaparlaments-, Bundestags- und Landtagsabgeordneten, die Mitglieder der Kreistagsfraktion und der Kreisvorsitzende der Jungen Liberalen oder sein Stellvertreter, wenn sie Mitglieder der Partei sind, haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
3. Die Mitgliederversammlung kann besonders verdiente Parteimitglieder mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit wählen. Ihnen kann im Rahmen von § 11 Abs. 2 des Parteiengesetzes Sitz und Stimme im Vorstand zuerkannt werden.
4. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorgenommen. Die so gewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes.

§ 21 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. Er beschließt über alle politischen und organisatorischen Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere die Leitung des Kreisverbandes, die Gestaltung der örtlichen Parteiarbeit, die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Einsetzung von Arbeitskreisen, die Abstimmung der politischen Arbeit mit der Kreistagsfraktion und den Gemeinderatsfraktionen und die Beschlussfassung über Aufnahme- und Ausschlussanträge.
3. Der Kreisvorsitzende und seine beiden Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes gemäß §§ 26, 59, 67 BGB. Sie sind je einzeln zur Vertretung berechtigt. Vereinsintern gilt, dass die Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Kreisvorsitzenden handlungsberechtigt sind.
4. Der Schatzmeister vertritt den Kreisverband innerparteilich und nach außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten.
5. Der Schatzmeister ist berechtigt, außerplanmäßige Ausgaben oder solchen, die nicht durch Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

§ 22 Einberufung des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt in der Regel einmal monatlich zusammen. Weitere Sitzungen werden bei Bedarf durch den Kreisvorsitzenden festgelegt.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Kreisvorsitzenden mit einer von ihm festzusetzenden Tagesordnung.
3. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes muß der Kreisvorsitzende eine Sitzung einberufen.

§ 23 Höhe und Festsetzung der Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Monatsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch das Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber dem Schatzmeister des zuständigen Ortsverbandes festgelegt und eingezogen. Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mitgliedsbeitrages ist ein Betrag von 0,5 % der monatlichen Einkünfte.

Der Mindestbeitrag beträgt 8,00 Euro pro Monat und Mitglied.

Mitglieder, die keinem Ortsverband angehören, zahlen ihren Beitrag an den Kreisverband.

Der Vorstand des Ortsverbandes, der die Beitragshoheit ausübt, ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Monatsbeitrag

- für Rentner
- für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen
- für in Ausbildung befindliche Mitglieder
- sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte

abweichend von der Regelung des Absatzes (2) festzusetzen.

3. Der zuständige Schatzmeister ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen.
4. Beitrags- und Spendenquittungen werden ausschließlich vom Bundesverband anhand der Personenkonten ausgestellt.

§ 24 Dauer der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht eines Mitgliedes beginnt mit dem Monat der Aufnahme und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft erlischt.

2. Die Beiträge sind im voraus zu zahlen.
3. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung besteht unabhängig von der Aufforderung.

§ 25 Beitragswesen und Beitragsnachweis

1. Mitglieder, die mit der Entrichtung des Beitrages mehr als zwei Monate in Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.
2. Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung im Sinne von § 5 Abs. 3 der Satzung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
3. Zur Kontrolle des Beitrageinganges und der Beitragsverpflichtung wird ein Beitragsnachweis geführt, der Bestandteil der Buchführung des Kreisverbandes ist.

III. Allgemeine Bestimmungen

§ 26 Arbeitskreise

1. Der Vorstand hat das Recht und auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Pflicht, zur Bearbeitung besonderer Fragen Arbeitskreise einzusetzen und sie wieder aufzulösen.
2. Die Mitgliedschaft in den Arbeitskreisen wird im Kreisverband ausgeschrieben. Jedes Parteimitglied kann in die Arbeitskreise berufen werden. Die Auswahl obliegt dem Vorstand. Die Mitglieder des Arbeitskreises wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§ 27 Gliederung

1. Der Kreisverband kann sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Ortsverbände gliedern und diesen Zuständigkeiten gemäß § 10 der Landessatzung übertragen.
2. Ein Ortsverband kann mehrere benachbarte Gemeinden umfassen. Die Mindestmitgliederzahl eines Ortsverbandes richtet sich nach der Satzung des Landesverbandes.
3. Entscheidungen des Ortsverbandes, welche dem Landesverband mitzuteilen sind, sind diesem über den Kreisverband zuzuleiten.

§ 28 Pflicht zur Verschwiegenheit

Beratungen und Beschlüsse eines Organs oder der Arbeitskreise können durch einen Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen zu verstehen ist.

§ 29 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung können nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt worden ist.

§ 30 Auflösung

1. Ein Beschluss zur Auflösung des Kreisverbandes kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber der Hälfte der am Tag der Abstimmung dem Kreisverband angehörenden Mitglieder gefasst werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist.
2. Der Beschluss zur Auflösung bedarf zu seiner Rechtskraft der Zustimmung des Landesparteitages mit einer Mehrheit von Zweidrittel der zum Landesparteitag stimmberechtigten Delegierten. Die näheren Bestimmungen enthält § 34 Abs. 2 der Landessatzung.
3. Über das Vermögen des Kreisverbandes verfügt im Fall der Auflösung der Landesverband.

Fassung vom 4. Oktober 1977
abgeändert am 25. Oktober 1989
abgeändert am 14. Juni 1995
Neufassung am 27. November 2012
aktualisiert am 16. November 2015